



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., Adr.1, gegen die Bescheide des Finanzamtes N. betreffend Abweisung eines Antrages auf Rückvergütung der Mehrwertsteuer vom 3. Mai 2010 und Einkommensteuer 2009 entschieden:

Die Berufung gegen den Bescheid betreffend Abweisung eines Antrages auf Rückvergütung der Mehrwertsteuer vom 3. Mai 2010 wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheide bleibt unverändert.

Der Berufung gegen den Bescheid betreffend Einkommensteuer 2009 wird teilweise Folge gegeben.

Der Bescheid betreffend Einkommensteuer 2009 wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Der Bw. (Berufungswerber) bezog im streitgegenständlichen Zeitraum Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und brachte eine „Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung 2009“ ein.

Der Bw. beantragte die Berücksichtigung einer außergewöhnlichen Belastung hinsichtlich der Reparatur und der Wiederbeschaffungskosten betreffend eines Einbruches in das eigene KFZ auf dem Firmenparkplatz.

Das Finanzamt erließ am 5. März 2010 den Einkommensteuerbescheid 2009 und berücksichtigte Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen, von denen ein Selbstbehalt abzuziehen sei, nicht, da die Aufwendungen den Selbstbehalt in Höhe von € 3.500,19 nicht übersteigen. Dieser Bescheid wurde am 15. März 2010 gemäß § 293 BAO berichtigt.

Der Bw. brachte mit undatiertem Schriftsatz, beim Finanzamt eingegangen am 2. April 2010, Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2009 ein.

Der Bw. führte aus, dass der im Bescheid angeführte Selbstbehalt für außergewöhnliche Belastungen nicht zutreffe, da seine Forderung auf die „Anerkennung“ der ihm durch den Einbruch in sein KFZ entstandenen Kosten, gerichtet sei. Er habe diese lediglich unter der Rubrik „Außergewöhnliche Belastungen“ eingetragen, da auf dem Formular keine entsprechende Möglichkeit vorgesehen sei.

Der Bw. sei hinsichtlich des Schadens auch nicht versichert. Er fordere daher die steuerliche Absetzbarkeit der angeführten Kosten beziehungsweise eine Rückvergütung der Mehrwertsteuer auf Reparatur und Wiederbeschaffungskosten.

Der Bw. legte folgende Aufstellung über Reparatur- und Wiederbeschaffungskosten aus dem KFZ-Einbruch vor:

Fenster ersetzen und Reinigung (Glassplitter)	€ 153,00
Schlüssel für KFZ bzw. Garage	€ 35,00
CD's (ca. 15 Stk.)	€ 200,00
CD-Player (Discman mit Adapter für Kassetten-Radio)	€ 50,00
Ersatzbrillen	€ 160,00
Sonnenbrillen (optisch)	€ 90,00
Werkzeug und KFZ-Reparaturanleitung	€ 54,00
Tasche mit Artikel des persönlichen Bedarfs (Waschbeutel, Rasierer; Kosmetikartikel, ...)	€ 243,00

Das Finanzamt wies die Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2009 mit Berufungsvorentscheidung ab und führte begründend wie folgt aus:

Zunächst sei eingangs festzuhalten, dass die Abgabenbehörde (Finanzamt) bei ihren Entscheidungen an die Abgaben- und Verfahrensgesetze gebunden sei. Gegenständlich sei als Abgabengesetz das Einkommensteuergesetz 1988 in der für 2009 geltenden Fassung heranzuziehen und dabei die Bestimmungen über die außergewöhnlichen Belastungen (§ 34).

Gemäß Absatz 6 des § 34 EStG 1988 könnten nur bestimmte, in der Berufungsvorentscheidung angeführte Aufwendungen ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes abgezogen werden.

Nach dem zitierten Gesetzestext würden die Kosten für den Schaden nach dem Einbruch in das private KFZ nicht unter die abzugsfähigen Kosten fallen, für die kein Selbstbehalt anzuwenden sei.

Im gegenständlichen Fall erübrige sich eine genaue Überprüfung, ob die Kosten aus dem KFZ-Einbruch eine außergewöhnliche Belastung tatsächlich im Sinne des Einkommensteuergesetzes darstellten, da die Kosten von € 1.055,00 nicht den Selbstbehalt von € 3.500,19 übersteigen und damit steuerlich zu keinem Gutschriftsergebnis führen würden.

Mit Bescheid vom 3. Mai 2010 wurde der Antrag auf „Rückvergütung der Mehrwertsteuer nach einem KFZ-Einbruch“ mit folgender Begründung abgewiesen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) könnten Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen Vorsteuerbeträge (Rückvergütung der Mehrwertsteuer) abziehen. Wer Unternehmer sei, bestimme sich nach § 2 Abs. 1 UStG 1994: Unternehmer sei, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübe. Das Unternehmen umfasse die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich sei jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehle oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig werde.

Da der Bw. nicht Unternehmer im Sinne der Legaldefinition des Umsatzsteuergesetzes sei, könne die Mehrwertsteuer für die Kosten anlässlich des KFZ-Einbruchs nicht erstattet werden.

Der Bw. erhob gegen den Bescheid und die Berufungsvorentscheidung jeweils vom 3. Mai 2010 Berufung und führte u.a. aus, dass es natürlich eindeutig sei, dass er nicht – wie im Bescheid ausgeführt – Unternehmer sei. Es sei aber unverständlich, dass die Opfer eines Verbrechens, die für den ihnen entstandenen Schaden aufzukommen hätten, die Kosten nicht einmal steuerlich absetzen könnten.

Der Unabhängige Finanzsenat ersuchte den Bw. mit Vorhalt eine Ablichtung der polizeilichen Anzeigebestätigung vorzulegen, weiters bekanntzugeben, ob der entstandene Schaden vom

Arbeitgeber ersetzt und am Tag des Einbruchs die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurückgelegt worden sei.

Der Bw. übermittelte mit Schriftsatz vom 25. März 2011 die polizeiliche Anzeigenbestätigung vom 19. Oktober 2009 und führte aus, dass die darin angeführte Schadenshöhe nicht der Realität entspreche, da der Bw. unmittelbar nach Entdeckung des Einbruches zum Polizeiposten gefahren sei, und er sich daher zu diesem Zeitpunkt noch keinen vollständigen Überblick über die tatsächlich entwendeten Gegenstände gemacht habe und auch die Kosten der Reparatur am Fahrzeug nicht bekannt gewesen seien. Der Bw. habe daher, die bei der „Schadensaufnahme“ erstellte Liste der Reparatur- und Wiederbeschaffungskosten beigelegt.

Der Bw. sei am 19. Oktober 2009, wie auch an jedem anderen Arbeitstag, mit seinem PKW von der Wohnung zu seiner Arbeitsstelle gefahren und habe das Fahrzeug dort auf dem Parkplatz seines Arbeitgebers abgestellt. Auf diesem Parkplatz sei dann während der Arbeitszeit in seinen PKW eingebrochen worden. Der entstandene Schaden sei vom Arbeitgeber nicht ersetzt worden.

Der angeführte Vorhalt und die Vorhaltsbeantwortung wurden dem Finanzamt übermittelt und von diesem zur Kenntnis genommen. Der Antrag auf Abweisung der Berufung wurde aufrecht erhalten.

Über die Berufung wurde erwogen:

Strittig ist im gegenständlichen Verfahren, ob Aufwendungen aus einem Einbruch in ein am Firmenparkplatz abgestellten privaten PKW, der für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte verwendet wurde, steuerlich Berücksichtigung finden können. Weiters ist strittig, ob die in den über die Reparatur und den Ersatz der entwendeten Gegenstände ausgestellten Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden kann.

1. Einkommensteuer

Der Bw. legte am Tag des Einbruchs die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit seinem privaten PKW zurück. Der Privat-PKW wurde am Firmenparkplatz des Arbeitgebers des Bw. geparkt. Während der Arbeitszeit des Bw. wurde in den PKW eingebrochen, das Fahrzeug beschädigt und verschiedene Gegenstände aus dem Fahrzeug entwendet. Der Arbeitgeber des Bw. leistete für den am PKW entstandenen Schaden und für die entwendeten Gegenstände keinen Ersatz.

Der Bw. beantragt die für die Reparatur des Kfz und für den Nachkauf der entwendeten Gegenstände angefallenen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen.

Gemäß § 34 Abs. 1 EStG 1988 darf die außergewöhnliche Belastung weder Betriebsausgaben Werbungskosten noch Sonderausgaben sein. Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die beantragten Aufwendungen Werbungskosten oder Sonderausgaben darstellen.

Werbungskosten sind gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Ausgaben des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zählen – analog zu den Betriebsausgaben – bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit zu den abzugsfähigen Werbungskosten. Anders als bei den betrieblichen Einkünften sind sie jedoch hier pauschaliert.

Der Dienstnehmer ist auf der Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte zwar nicht auf einer „Dienstfahrt“ und nicht „im Dienst“, doch ist die Fahrt zur Arbeitsstätte genauso beruflich veranlasst wie beim Selbständigen. Der Unfall auf der Fahrt zur Arbeitsstätte fällt daher in die berufliche Sphäre (siehe Doralt, EStG¹³, § 16 Tz 100).

Kosten für einen Unfall auf einer berufsbedingten Fahrt zählen in der Regel zu den Werbungskosten (siehe Doralt EStG¹³, § 16 Tz 220).

Der Bundesfinanzhof hat hinsichtlich des Diebstahls des notwendigen Reisegepäcks (BFH, BStBl 1995 II 744) und zum Diebstahl des Privat-PKW (BFH, BStBl 1993 II 44), deren Verlust jeweils auf einer Dienstreise erfolgte, entschieden, dass in diesen Fällen der Verlust zu Werbungskosten führt.

Wenn die aus einem Unfall auf Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstandenen Kosten in der Regel zu den Werbungskosten zählen, kann nach Ansicht des Unabhängigen Finanzsenates nichts anderes für bestimmte Aufwendungen aus einem Einbruch in den während der Arbeitszeit am Firmenparkplatz abgestellten privaten PKW gelten, der für die Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte genutzt wurde.

Die Aufwendungen können nur insoweit als Werbungskosten berücksichtigt werden, als damit Schäden aus dem Einbruch am beruflich verwendeten privaten KFZ beseitigt wurden.

Als Aufwendungen aus dem Einbruch, die Werbungskosten begründen, sind nach Ansicht des Unabhängigen Finanzsenates daher die Reparaturaufwendungen in Höhe von € 153,00 zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der entwendeten privaten Wirtschaftsgüter kann ein Abzug der Aufwendungen als Werbungskosten deshalb nicht zugelassen werden, da eine berufliche Veranlassung nicht gegeben ist. So sind Aufwendungen für eine Brille (Ersatzbrille), als Gegenstand des persönlichen Gebrauchs, nach § 20 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 selbst dann nicht abzugsfähig, wenn sie ausschließlich beruflich verwendet wird (siehe Doralt, EStG¹¹, § 20 Tz 11).

Die in § 18 EStG 1988 unter Sonderausgaben normierten Tatbestände lassen keine Einordnung der beantragten Aufwendungen als Sonderausgaben zu.

Der Berücksichtigung der streitgegenständlichen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung kommt schon deshalb nicht in Betracht, da die beantragten Aufwendungen den Selbstbehalt nicht übersteigen und damit gemäß § 34 Abs. 4 EStG 1988 die Belastung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bw. nicht wesentlich beeinträchtigt.

2. Abweisung eines Antrages auf Rückvergütung der Mehrwertsteuer

§ 2 Abs. 1 UStG 1994 lautet – auszugsweise zitiert – wie folgt:

„(1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfaßt die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.“

§ 12 Abs. 1 UStG 1994 lautet – auszugsweise zitiert – wie folgt:

„(1) Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen: ...“

Der Bw. erzielte im streitgegenständlichen Zeitraum ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit. Es liegen keine Ermittlungsergebnisse vor, wonach der Bw. im angeführten Zeitraum Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG 1994 gewesen ist, also eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausgeübt hat. Der Bw. behauptet auch nicht einmal, er sei unternehmerisch tätig geworden. Im Gegenteil führt der Bw. in seinem Vorlageantrag aus, dass er nicht Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist.

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist u.a. das Vorliegen der Unternehmereigenschaft beim Leistungsempfänger. Laut den angeführten Feststellungen des Unabhängigen Finanzsenates liegt beim Bw. keine Unternehmereigenschaft vor und kommt daher der beantragte Vorsteuerabzug nicht in Betracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Wien, am 11. April 2011